

# **Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 25. Juli 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.08.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 13. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Studienpläne
- § 9 Curriculare Lehrveranstaltungen
- § 10 Zulassung und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung
- § 15 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Einspruchs- und Widerspruchsverfahren
- § 17 Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 18 Praktisches Jahr
- § 19 Klinisch-praktische Fachgebiete im Praktischen Jahr
- § 20 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Ziel der Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Ärztin/Arzt, die/der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit befähigt ist und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens erarbeiten kann.

### **§ 3 Beginn des Studiums**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium im ersten Semester des zweiten Studienabschnitts kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

- (1) Das Studium der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ein Regelstudiengang.
- (2) Das Studium der Medizin gliedert sich in einen ersten (vorklinischen), einen zweiten (klinischen) und einen dritten Studienabschnitt (Praktisches Jahr).
- (3) Der erste Studienabschnitt beträgt in der Regel zwei Studienjahre. Der Abschluss des ersten Studienabschnitts erfolgt durch den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist in Anlage 10 zu § 23 der ÄAppO angegeben.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel drei Studienjahre und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die in § 27 der ÄAppO genannten Fächer, Blockpraktika, Querschnittsbereiche und Wahlfächer werden zwischen dem Bestehen des Ersten und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft. Der Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist in Anlage 15 zu § 28 der ÄAppO aufgeführt.
- (5) Der dritte Studienabschnitt (das Praktische Jahr) umfasst 48 Wochen. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet im Anschluss statt. Der Prüfungsstoff ist im § 30 der ÄAppO aufgeführt.
- (6) Während des Studiums ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut zu machen, sowie das wissenschaftliche und praktische Arbeiten zu üben.
- (7) Die Studierenden werden im zweiten Studienabschnitt zu Beginn des ersten Studienjahres in zwei Kohorten unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (P-Q bzw. Q-P) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu diesen Kohorten erfolgt durch das Studiendekanat. Die Zuordnung zu den Kohorten erfolgt so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

### **§ 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Medizinischen Fakultät, insbesondere des Studiendekanats, fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Fristen, die auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht werden, sind verbindlich.
- (2) Die Nutzung des Stu-E-Mail-Accounts ist für die Studierenden verpflichtend. Die Stu-Mail-Adressen werden von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Fakultät genutzt, um den Studierenden wichtige, auch prüfungsrelevante Informationen mitzuteilen, daher ist es erforderlich, dass die Studierenden die E-Mails an diese Adresse regelmäßig lesen.

- (3) Die Studierenden sind aufgefordert, sich aktiv an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Absatz 9 der ÄAppO zu beteiligen.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind aus Urheber- und Persönlichkeitsrechtlichen Gründen untersagt.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.
- (6) Die Studierenden sind zu einer Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Schleswig Holstein, Campus Kiel, verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patienten, Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. meldepflichtige infektiöse Erkrankungen etc.).

## **§ 6**

### **Organisation des Studiums und Zuständigkeiten**

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlagen) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Die/der Studiendekanin/Studiendekan sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken, dem Studiendekanat, dem Studiausschuss sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.
- (3) Auf Basis der Studienpläne werden im ersten Studienabschnitt durch die beteiligten Institute und im zweiten Studienabschnitt vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Stundenpläne erstellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne werden vor der Kursanmeldung durch das Studiendekanat auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit dem Studiendekanat. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrkoordinatorin/Lehrkoordinatoren. Diese/dieser ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das Studiendekanat sowie für die Studierenden bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung habilitierter Angehöriger der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragter der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät obliegt dem Studiendekanat
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird den Studierenden insbesondere bei Fragen z.B. zum Auslandsaufenthalt, Wechsel des Studienortes oder -faches und nach nichtbestandenem Prüfungen empfohlen.
- (3) Zusätzlich stehen für die fachliche Beratung der Studierenden von der Fakultät für die jeweiligen Studienabschnitte und Fächer benannte Studienberaterinnen/Studienberater zur Verfügung.

## **§ 8 Studienpläne**

- (1) Der Studienausschuss der Medizinischen Fakultät verabschiedet Studienpläne, die das Studium auf der Basis der ÄAppO strukturieren. Die Studienpläne sind als Anlage beigefügt. Sie sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät und auf den entsprechenden Seiten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veröffentlicht.
- (2) Die Studienpläne führen die während des Studiums zu besuchenden curricularen Lehrveranstaltungen auf, sowie die von der Fakultät empfohlenen Veranstaltungen, die die curricularen Lehrveranstaltung vorbereiten oder begleiten.

## **§ 9 Curriculare Lehrveranstaltungen**

- (1) Die aufgrund der ÄAppO erforderlichen curricularen Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen aufgeführt.
- (2) Nach § 27 der ÄAppO kann die Fakultät Fächer in gemeinsame Lehrveranstaltungen zusammenfassen. Diese Lehrveranstaltungen werden in den Studienplänen genannt.
- (3) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 der ÄAppO erfolgt die Vermittlung der Lernziele für die Querschnittsbereiche interdisziplinär. Soweit zweckmäßig erfolgt der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren. Einzelheiten sind in den Stundenplänen festgelegt.
- (4) Der Studienausschuss kann den Fächerkatalog in § 27 Absatz 1 Satz 4 und 5 der ÄAppO an den aktuellen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Entwicklung unter Beibehaltung der in § 27 Absatz 1 Satz 8 der ÄAppO festgelegten Gesamtstundenzahl anpassen.
- (5) Nach § 2 Absatz 8 Satz 1 der ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Die Wahlfächer müssen aus den im Studienplan aufgeführten Wahlveranstaltungen ausgewählt werden.

## **§ 10 Zulassung und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Zugang zu den curricularen Veranstaltungen ist auf Studierende beschränkt, die an der Universität Kiel für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind.
- (2) Die Studierenden können an bestimmten Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wenn sie an den studienplanmäßig vorangehenden Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen haben. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Veranstaltungen werden von den Einrichtungen festgelegt und in den Veranstaltungsordnungen bekannt gegeben. Härtefälle regelt der Studienausschuss

### Erster Studienabschnitt (vorklinischer Abschnitt):

- (3) Die Zulassung zu den Kursen ist verbindlich geregelt durch die im ersten Semester vorgenommene Gruppeneinteilung, welche in den vier vorklinischen Semestern beibehalten wird.

### Zweiter Studienabschnitt (klinischer Abschnitt):

- (4) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Studienabschnitts kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht am Krankenbett ist die Vorlage des an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworbenen Leistungsnachweises „Einführung in die Klinische Medizin“ (interdisziplinärer Untersuchungskurs) oder eines Leistungsnachweises einer anderen medizinischen Fakultät, der die einem medizinischen Untersuchungskurs äquivalente Fertigkeiten nachweist. Nur für Studienortwechsler gilt, dass der Leistungsnachweis auch bis zum

Abschluss des ersten klinischen Studienjahres erworben werden kann. Härtefälle regelt der Studienausschuss.

- (6) An den curricularen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, kann nur teilnehmen, wer sich im Web-basierten Service-Portal der Medizinischen Fakultät fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Termine und Einzelheiten der Anmeldung werden mindestens acht Wochen vorab auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. Die Stundenpläne und Erläuterungen werden mindestens eine Woche vor der Kursanmeldung auf der Homepage veröffentlicht. Eine Anmeldung zu den curricularen Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich. Härtefälle regelt der Studienausschuss.
- (7) Anmeldeberechtigt sind nur Studierende, die in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, ist nur auf „Antrag auf vorrangige Berücksichtigung bei der Kursverteilung“ möglich. Die Fristen für die Beantragung werden auf der Homepage bekannt gegeben und sind verbindlich. Das Formular wird auf der Homepage veröffentlicht und muss fristgerecht im Studiendekanat eingehen. Über die Anträge entscheidet das Studiendekanat, der Studienausschuss bestätigt und entscheidet in Zweifelsfällen.
- (8) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an, als Plätze vorhanden sind, so prüft das Studiendekanat, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (9) Ist ein Abbau des Überhanges durch zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Studiendekanat festgesetzten Termin angemeldet haben, nach der Anwartschaft des betreffenden Studierenden.
- (10) Anwartschaften: Studierende, die sich in dem Studienplatzsemester befinden, in dem die Curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt.
- (11) Bei gleicher Anwartschaft entscheidet der dokumentierte Zeitpunkt der Anmeldung zu der Veranstaltung im Webbasierten Service-Portal über die Vergabe. In Härtefällen entscheidet der Studienausschuss

#### Erster und zweiter Studienabschnitt:

- (12) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den curricularen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 8 sowie § 27 Absatz 1 bis 4 ÄAppO wird von der/dem jeweils verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung oder einer/eines von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreters überprüft und bescheinigt.
- (13) Wann eine regelmäßige Teilnahme gegeben ist, ist in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Faches geregelt. Wird die Fehlzeit aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekanat über eine Kompensation der Fehlzeit.

## **§ 11**

### **Prüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) Als Voraussetzung für die Leistungsnachweise müssen Studienleistungen erbracht werden. Diese Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Welche Prüfungsleistung zu

einem Leistungsnachweis führt, ist zu Beginn des jeweiligen Semesters in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Faches oder Querschnittsbereiches bekannt zu geben.

- (2) Die Leistungsnachweise werden von der verantwortlichen Lehrkraft bescheinigt und soweit vorgesehen benotet (nach dem Muster der Anlage 2 der ÄAppO). Im zweiten klinischen Abschnitt finden schriftliche Prüfungen in der Regel im Rahmen der zentralen Klausurenwoche statt. Diese wird vom Studiendekanat organisiert. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Klausuren (unter Aufsicht zu lösende schriftlich oder multimedial gestellte Aufgaben) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegte Antwort/Antworten er für zutreffend hält (Multiple Choice).
- (4) Für Fächer, die nach § 27 ÄAppO in fachübergreifende Lehrveranstaltungen zusammengefasst sind (siehe § 5 Absatz 3), wird ein gemeinsamer Leistungsnachweis ausgestellt.
- (5) Die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt ist in einer Prüfungsordnung geregelt. Sie gilt ergänzend zu den Regelungen dieses Abschnitts. Soweit ihre Bestimmungen den Regelungen dieses Abschnitts widersprechen, gelten die Regelungen der Prüfungsverordnung.
- (6) Für die Veranstaltungen, die zu den Leistungsnachweisen des vorklinischen Studienabschnitts einschließlich des benoteten Wahlfachs sowie den benoteten Leistungsnachweisen des klinischen Studienabschnitts führen, gibt es Veranstaltungsordnungen. Diese beschreiben die wesentlichen Inhalte der Veranstaltung, die Organisation sowie die Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, die zu der Vergabe der Scheine führen und sie legen die Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme fest. Die Definition des Begriffes „regelmäßige Teilnahme“ richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der curricularen Lehrveranstaltung und wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Veranstaltungsordnungen werden von dem Studienausschuss erlassen.

## **§ 12**

### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Erster Studienabschnitt: Die Modalitäten der Anmeldungen zu den Prüfungen sind in den Veranstaltungsordnungen der jeweiligen Fächer festgelegt.
- (2) Zweiter Studienabschnitt: Mit der Anmeldungen zu den Kursen im webbasierten Service-Portal zu Beginn des Semesters sind die Studierenden für die jeweiligen Prüfungen, auch die in der zentralen Klausurenwoche, automatisch angemeldet.
- (3) Zugelassen wird nur, wer in dem Studiengang Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist, dessen regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen durch die verantwortliche Lehrkraft bestätigt wurde und wer seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht verloren hat. Dabei werden Prüfungen an anderen Universitäten angerechnet.
- (4) Für die zentrale Klausurenwoche erfolgt die Zulassung durch das Studiendekanat.
- (5) Die Studierenden haben vor dem Prüfungszeitraum die Möglichkeit, die Zulassung zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen**

- (1) Erster Studienabschnitt: Die Modalitäten zum Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen sind in den Veranstaltungsordnungen der jeweiligen Fächer festgelegt.

- (2) Zweiter Studienabschnitt: Die Teilnahme an den Prüfungen in der zentralen Klausurenwoche ist verpflichtend, wenn der/die Studierende in dem Semester für den Kurs angemeldet war und an den dazugehörigen Pflichtveranstaltungen in ausreichendem Umfang teilgenommen hat. Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne triftigen Grund nicht möglich.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiendekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes oder einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ist ein freiwilliger Rücktritt von den zentralen Prüfungen innerhalb einer vorgegebenen Frist möglich. Diese Frist wird auf der Homepage veröffentlicht. Näheres regelt die Prüfungsverordnung der Medizinischen Fakultät.
- (5) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer Prüfung, für die sie/er angemeldet war, ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Prüfung, für die sie/er angemeldet war, ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät.

#### **§ 14**

##### **Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung**

- (1) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (2) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Näheres regelt die Prüfungsverordnung der Medizinischen Fakultät.

#### **§ 15**

##### **Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Prüfungen zu Leistungsnachweisen können zwei Mal wiederholt werden. In maximal zwei Fächern des gesamten Studiums ist ein dritter Wiederholungsversuch möglich. Die Wahl trifft der/die Studierende. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so finden in jedem folgenden Semester Wiederholungsprüfungen statt. Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Semestern nach Ende der Veranstaltung/en, welche zur Prüfungszulassung geführt hat/haben, erfolgen.
- (2) Absolviert die/der Studierende eine Prüfung/Erfolgskontrolle nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erfolgreich, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen, diese ist aber nicht verpflichtend.

- (4) Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

## **§ 16**

### **Einspruchs- und Widerspruchsverfahren**

Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift, vgl. §70 VwGO, beim Studiendekanat einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Studiendekanat.

## **§ 17**

### **Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen**

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, der Studiendekanin/dem Studiendekan unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die/der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 18**

### **Praktisches Jahr**

- (1) Während des Praktischen Jahres (PJ) sollen die Studierenden die im vorhergehenden Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Das PJ ist Teil des Studiums. Aus den §§ 3 und 4 der ÄAppO ergibt sich eine hohe Verantwortung der Universität für die Gestaltung des PJ und den anschließenden dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung. Die Lehr- und Lernziele des PJ werden durch die Medizinische Fakultät bestimmt.
- (2) Die Zulassung zum PJ erfolgt durch das Dekanat. Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres sind das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und die Anmeldung auf der Internetseite der PJ-Sprechstunde. Zugelassen werden nur Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zum PJ wird auf der Homepage veröffentlicht.
- (4) Die Verteilung externer Bewerber wird gesondert geregelt und auf der Homepage der medizinischen Fakultät bekannt gegeben.



- (5) Je ein Tertial ist an einem Universitätsklinikum der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise in den Kliniken des Campus Kiel des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und in einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abzuleisten. Die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Allgemeinmedizinischen Lehrpraxen werden von der Fakultät auf Vorschlag des Konvents benannt.
- (6) Auf Antrag kann ein Tertial in ausgewählten Einrichtungen außerhalb der Bundesrepublik abgeleistet werden. Über die Zulassung zu anderen Einrichtungen entscheidet der Studiendekan. Hierzu muss vorher die schriftliche Genehmigung der Medizinischen Fakultät und des Landesprüfungsamtes eingeholt werden. Die Genehmigung setzt die Äquivalenz der Ausbildungsinhalte gemäß § 11 der Studienordnung in Verbindung mit den §§ 3 und 4 ÄAppO voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Über die Anrechnung entscheidet das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Abt. Gesundheitsschutz.

### **§ 19**

#### **Klinisch-praktische Fachgebiete im Praktischen Jahr**

- (1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr gliedert sich in je 16 Wochen Innere Medizin, Chirurgie und wahlweise Allgemeinmedizin oder ein übriges anderes klinisch-praktisches Fachgebiet.
- (2) Die Ausbildung im PJ erfolgt nach einem von der Medizinischen Fakultät erstellten PJ-Studienplan. Dieser ist in einem PJ-Buch dokumentiert. Die Durchführung der dort beschriebenen Tätigkeiten muss von der Betreuerin/dem Betreuer der/des Studierenden bestätigt werden.
- (3) Die Beteiligung an den Lehrveranstaltungen, welche die Ausbildung im PJ begleiten ist Pflicht (Seminare, Kolloquien, Fortbildungsveranstaltungen). Zur Ausbildung gehört auch das Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung. Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und das Literaturstudium soll etwa 15% der wöchentlichen Ausbildungszeit zur Verfügung stehen (wenn möglich im Block). Die Einteilung dieser Ausbildungszeit ist mit den Einrichtungen zu vereinbaren (PJ-Ordnung).
- (4) Die Studierenden sollen im jeweils klinik- bzw. praxisüblichen Rahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung auch im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität vom 24. Oktober 2003 (NBl. MBWFK Schl.-H.-H S. 449), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), außer Kraft.
- (3) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengang der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben sind oder nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung eingeschrieben werden.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können einen Antrag bis zum Ablauf des Wintersemester 2016/17 stellen, um ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung weiter fortzusetzen. Andernfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in diese neue Studienordnung zum Sommersemester 2017. Über Härtefallanträge entscheidet der Studienausschuss.

- (5) Ändern sich Art oder Umfang der in den Curricula festgelegten Leistungsnachweise haben die Studierenden, die einen Leistungsnachweis begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, das Recht, diesen Leistungsnachweis in der Form, wie er zu dem Zeitpunkt, als sie ihn begonnen haben, bestanden hat, abzulegen. Diese Übergangsfrist gilt maximal bis zum Ende des der Änderung des Leistungsnachweises folgenden dritten Semesters.

Kiel, den 25. Juli 2016

Prof. Dr. Ulrich Stephani  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage:  
Studienplan für den Studiengang Medizin, vorklinischer Studienabschnitt**

	Veranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
<b>Physik</b>	Physikalisches Praktikum für Mediziner und Zahnmediziner	Kurs	3,00
	Einführung in das Physikalische Praktikum für Mediziner und Zahnmediziner	Vorlesung	2,00
<b>Chemie</b>	Allgemeine Chemie I + II	Vorlesung	2,50
	Chemisches Praktikum für Humanmediziner	Kurs	3,00
<b>Biologie</b>	Biologie für Mediziner	Vorlesung	1,40
	Biologie für Mediziner	Vorlesung	1,60
	Praktikum der Biologie für Mediziner	Kurs	3,00
<b>Anatomie</b>	Anatomie I: Allgemeine Anatomie und Anatomie des Bewegungsapparates für Mediziner	Vorlesung	2,00
	Mikroskopische Anatomie I (Allgemeine Histologie für Mediziner und Zahnmediziner)	Vorlesung	2,00
	Topografische Anatomie und Embryologie (begleitende zum Präparierkurs) für Mediziner	Vorlesung	4,00
	Topografische Anatomie des Kopfes (begleitend zum Präparierkurs, Teil 2 ) für Mediziner	Vorlesung	1,30
	Anatomie II (Anatomie der inneren Organe, begleitend zum Kursus der Histologie und Mikroskopischen Anatomie Teil II)	Vorlesung	3,70
	Integrative Neurobiologie für Mediziner und Zahnmediziner (Anatomie III)	Vorlesung	3,00
	Anatomie, Integrative Seminare (Block 3) für Mediziner	Seminar	1,00
	Anatomie, Klinische Seminare (Block 1 Seminar 1 und 2) für Mediziner	Seminar	0,50
	Anatomie, Klinische Seminare (Block 2 Neuroanatomie Teil I - III) für Mediziner	Seminar	0,75
	Kursus der Histologie und mikroskopischen Anatomie (Teil I) für Mediziner und Zahnmediziner	Kurs	1,00
	Kursus der Histologie und Mikroskopischen Anatomie Teil II	Kurs	3,00
	Kursus der Makroskopischen Anatomie, Teil 2 (Kopf / Hals) für Mediziner	Kurs	2,00
	Kursus der Makroskopischen Anatomie (Präparierkurs) für Mediziner und Zahnmediziner, Teil 1	Kurs	6,00
	<b>Physiologie</b>	Physiologie der vegetativen Funktionen	Vorlesung
Zell- und Neurophysiologie für Mediziner und Zahnmediziner		Vorlesung	5,10
Praktikum der Physiologie Teil I		Kurs	2,90
Praktikum der Physiologie Teil II		Kurs	2,90
Seminar der Physiologie, Teil I (mit klinischen Bezügen)		Seminar	1,90
Seminar der Physiologie, Teil II (mit klinischen Bezügen)		Seminar	1,30
Seminar der Physiologie, Teil III (integrierte Veranstaltung)		Seminar	2,60

<b>Biochemie</b>	Hauptvorlesung Biochemie I	Vorlesung	2,50
	Vorlesung Biochemie II	Vorlesung	4,00
	Hauptvorlesung Biochemie III	Vorlesung	3,00
	Praktikum Biochemie	Kurs	4,00
	Seminar "Biochemie für Mediziner" (3. Semester)	Seminar	3,00
	Seminar "Biochemie für Mediziner" (2. Semester)	Seminar	2,00
	Seminar II "Biochemie für Mediziner"	Seminar	2,00
<b>Medizinische Psychologie und Soziologie</b>	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie	Vorlesung	2,00
	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie II	Vorlesung	2,00
	Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Kurs	2,00
	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	3,00
<b>Berufsfelderkundung</b>	Berufsfelderkundung	Vorlesung	1,00
	Praktikum der Berufsfelderkundung	Kurs	1,00
<b>Einführung in die klinische Medizin</b>	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin	Kurs	3,00
<b>Terminologie</b>	Kursus der Medizinischen Terminologie für Human- und Zahnmediziner	Kurs	1,00
<b>Wahlpflichtfach</b>	Wahlpflichtfach	Vorlesung	1,00

**Anlage:****Studienplan für den Studiengang Medizin, zweiter (klinischer) Studienabschnitt**

(Angaben in Semesterwochenstunden, SWS)

<b>Fach / Lehrveranstaltung</b>	<b>VL</b>	<b>P</b>	<b>UaK</b>	<b>S</b>
<b>Fächer</b>				
Allgemeinmedizin	1,29			0,71
Anästhesiologie	1		1,85	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,33			
Augenheilkunde	1		1,67	
Chirurgie	6		2,67	
Dermatologie, Venerologie	2		1,33	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	2		1,67	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2		2,33	
Humangenetik	2	1,52		
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	3	5		
Innere Medizin	6		2,33	
Kinderheilkunde	6		1,67	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	2	1		
Neurologie	4		1,57	
Orthopädie	2		1	
Pathologie	6	2		
Pharmakologie, Toxikologie	4	3		
Psychiatrie und Psychotherapie	4		1,67	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2		1,43	
Rechtsmedizin	3	2		
Urologie	1		1	
Wahlfach	2			
<b>Querschnittsbereiche</b>				
Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik	0,79	1,33		0,57
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	0,76			0,57
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	0,86			
Infektiologie, Immunologie	2			0,71
Klinisch-pathologische Konferenz	2			2
Klinische Umweltmedizin	1	0,21		0,43
Medizin des Alterns und des alten Menschen	1	0,29		0,71
Notfallmedizin	2,33			0,86
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	1,67			2,67
Prävention, Gesundheitsförderung	2	0,14		
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	3,33	1,33		
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1,43	1		
Palliativmedizin				0,43
Schmerzmedizin				0,43
<b>Blockpraktika</b>				
Innere Medizin (mit Leitsymptome)	2+0,71	+2,66	2,5	
Chirurgie	2		2,5	
Kinderheilkunde	2		2,5	
Frauenheilkunde	2		2,5	
Allgemeinmedizin			3,5	

VL = Vorlesung, P = Praktikum, UaK = Unterricht am Krankenbett, S = Seminar